

Ausfertigung

Übergangs – und Vollzugsregelung zur BGS-EWS Ustersbach

vom 20.03.2018

- (1) Auf die Gebührentatbestände des Kalenderjahres 2016, die von der Beitrags- und Gebührensatzung vom 14.06.2010 mit Stand der Änderungssatzung vom 04.12.2014 (BGS-EWS 2010) erfasst werden sollten, findet die Beitrags – und Gebührensatzung vom 20.03.2018 (BGS-EWS 2018) keine Anwendung, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Allerdings werden auch für diese Gebührentatbestände die Gebühren ermittelt, die sich bei einer Anwendung der Beitrags – und Gebührensatzung vom 20.03.2018 (BGS-EWS 2018) ergeben würden. Der sich danach ergebende Betrag wird mit dem Betrag der bestandskräftigen Veranlagung 2016 verrechnet. Und der Verrechnungssaldo wird (im Regelfall zusammen mit der Jahresabrechnung für das Kalenderjahr 2017) dem Gebührenschuldner mitgeteilt und veranlagt.
- (2) Soweit Gebührentatbestände nach Absatz 1 nicht veranlagt werden, oder noch nicht bestandskräftig sind, wird die BGS-EWS 2018 angewendet.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2018 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangs – und Vollzugsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Gessertshausen, den 20.03.2018

Gemeinde Ustersbach



Dr. Maximilian Stumböck

1. Bürgermeister

